

# | Handelsblatt

## FINANZIERUNG VON GERICHTS- PROZESSEN

Mit Sicherheit zu Ihrem guten Recht

# 2

- ▶ Risikomanagement für den Mittelstand
- ▶ Musterklagen nach deutschem Recht
- ▶ Beispielsfälle aus der Praxis



In Zusammenarbeit mit:

**juragent**  
FINANZIERUNG VON  
GERICHTSPROZESSEN

Forschungsstelle  
Finanzierung von Gerichtsprozessen  
**Humboldt-Universität zu Berlin**

12 Bände der Handelsblatt Management Bibliothek.

# Sichern Sie sich die gesamte Bibliothek...

**2 BÄNDE GRATIS!**  
Jetzt sichern!

Handelsblatt Management Bibliothek

## Die besten Managementbücher A - K

Wer jetzt bestellt kann nur profitieren...

► **\*Günstig!**

Bei der Bestellung des Gesamtwerts für nur 149,- € erhalten Sie den ersten und einen weiteren Band gratis.

► **Bequem!**

Für einen Versandkosten-Anteil von 9,- € werden Ihnen alle Bände nach Hause geliefert.

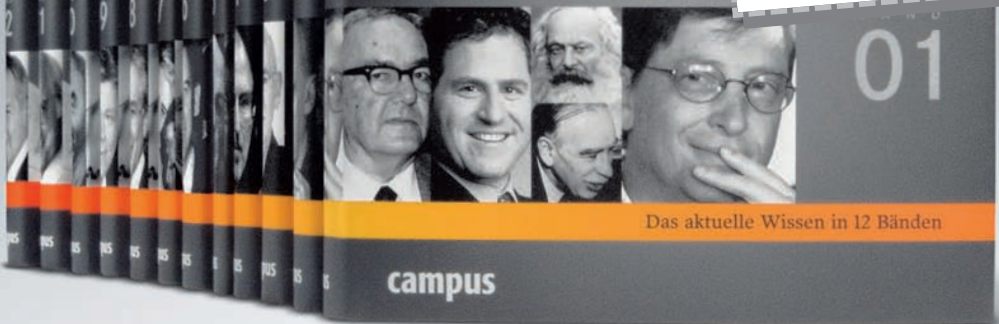
► **Exklusiv!**

Für Handelsblatt-Abonnenten entfallen die Versandkosten.

► **Freundschaftswerbung!**

Sie erhalten 30,- € in bar für eine Empfehlung pro gewonnenem Neubesteller.  
Jetzt unter: [www.handelsblatt-bibliothek.com](http://www.handelsblatt-bibliothek.com)

**Verlagsgarantie:** Sie haben 14 Tage Rückgaberecht.



Handelsblatt

Jetzt die komplette Bibliothek sichern unter:  
[www.handelsblatt-bibliothek.com](http://www.handelsblatt-bibliothek.com)

Substanz entscheidet.

# Vorwort



Liebe Handelsblatt-Leser,

in Ihren Händen halten Sie Teil 2 der beiden Handelsblatt-Booklets zur Finanzierung von Gerichtsprozessen. Während im ersten Teil Abläufe, Anbieter und Geschäftsmodelle beschrieben wurden, widmet sich der zweite Teil einigen spezielleren Themen. Der Blick schweift über den Tellerrand hinaus, z.B. in die USA. Es wird der Frage nachgegangen, wie dort Prozessfinanzierung funktioniert.

Ein weiteres Thema sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen. Durch das neue Kapitalanlegermustersverfahrensgesetz (KapMuG) sind neue Möglichkeiten für geprellte Anleger entstanden - und ein neues Feld für Prozessfinanzierer.

Ein anderer Beitrag grenzt die Instrumente Gerichtskostenfinanzierung und Rechtsschutzversicherung von einander ab und empfiehlt, was für wen in Frage kommt.

Schließlich werden drei reale Fälle aus der Praxis dokumentiert, in denen Prozessfinanzierer zum Tragen kamen.

Beide Booklets entstanden in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle - Finanzierung von Gerichtsprozessen - der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Prozessfinanzierer Juragent.

Wir hoffen, Ihnen auf diese Weise einen umfassenden Überblick über dieses in Deutschland noch wenig bekannte Instrument geben zu können. Denn die Erfahrung lehrt: Recht zu haben, reicht nicht. Man muss es auch erfolgreich durchsetzen können. Prozessfinanzierer können dabei helfen.

Es grüßt Sie herzlich

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Arntzen'.

Andreas Arntzen

Geschäftsführer Handelsblatt



# Geleitwort



Liebe Handelsblatt-Leser,

viele Gerichtsprozesse werden in Deutschland von Unternehmen nicht geführt – und das, obwohl gute Erfolgsaussichten bestehen. Hindernisse sind dafür hohe, schwer kalkulierbare Kosten, die sich beim Gang über mehrere Instanzen und Jahre summieren. Neben diesem Risiko scheuen Unternehmen auch deshalb vor Gerichtsprozessen zurück, weil sie ihre liquiden Mittel nicht binden wollen, aber auch weil entsprechende Rückstellungen die Bilanz belasten, was sich negativ auf die Kreditaufnahme auswirken kann. Das Volumen nicht geführter Prozesse in Europa geht nach Schätzungen Jahr für Jahr in den Milliarden-Euro-Bereich.


Die Forschungsstelle Finanzierung von Gerichtsprozessen an der Humboldt-Universität zu Berlin möchte in Kooperation mit dem Handelsblatt in diesem zweiten Booklet weitere Schwerpunkte gerade für mittelständische Unternehmen skizzieren. Neben den grundsätzlichen Erläuterungen zur Prozesskostenfinanzierung für den Mittelstand, die im ersten Artikel zu finden sind, werden dabei auch einige Spezialthemen behandelt. So wird die Rolle der Anwaltskanzleien ebenso näher beleuchtet wie Möglichkeiten bei einer Produkthaftung im Ausland. Praxisbeispiele der Prozesskostenfinanzierung finden Sie am Ende dieses Booklets.

Darüber hinaus werden auch für geschädigte Anleger im Rahmen des neuen Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz die Möglichkeiten der Prozesskostenfinanzierung dargestellt.

Das in Deutschland noch junge Thema der Prozesskostenfinanzierung wird in diesen Beiträgen erstmals umfassend beleuchtet. Praxisnah und gleichzeitig wissenschaftlich fundiert.

Wir hoffen, dass insbesondere Unternehmer und Justiziere in den Unternehmen von diesen Hinweisen profitieren können.

Mit herzlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski

## Impressum

### Verlag

Handelsblatt GmbH  
Kasernenstr. 67  
40213 Düsseldorf

### Geschäftsführung

Andreas Arntzen, Harald Müsse

Die Handelsblatt GmbH ist ein Unternehmen  
der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH.

### Vertriebsservice

Tel.: 0800.000.2054  
Fax: 0800.000.2055  
E-Mail: [abo-service@vhb.de](mailto:abo-service@vhb.de)  
Web: [www.handelsblatt-shop.com](http://www.handelsblatt-shop.com)

### Redaktion:

Forschungsstelle Finanzierung  
von Gerichtsprozessen  
Humboldt-Universität zu Berlin

Geschäftsführender Direktor

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski  
(Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-,  
Wirtschafts- und Europarecht)

Annekathrin Siebert, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Sachiko Nagata, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Lukas Rohleder, studentischer Mitarbeiter

### Projektleitung und Schlussredaktion

#### Handelsblatt

Ralf Spiller  
Abteilung New Business  
Tel.: 0211/887 1020  
E-Mail: [r.spiller@vhb.de](mailto:r.spiller@vhb.de)  
Web: [www.handelsblatt.com](http://www.handelsblatt.com)

### Redaktionelle Bearbeitung

Haubrok Investor Relations GmbH  
Michael Müller, Linh Chung  
Kaistrasse 8  
D-40221 Düsseldorf  
E-Mail: [office@haubrok.de](mailto:office@haubrok.de)  
Web: [www.haubrok.de](http://www.haubrok.de)

### Gestaltung

Lutz Stolz Satztechnik  
Graf-Kessel-Str. 1  
41515 Grevenbroich  
Tel.: 02181/61173  
E-Mail: [satztechnik@t-online.de](mailto:satztechnik@t-online.de)

### Partner

Juragent AG  
Joachimstaler Str. 10 - 12  
10719 Berlin  
Tel.: +49(0)30-889238-0  
Fax: +49(0)30-889238-88  
E-Mail: [info@juragent.de](mailto:info@juragent.de)  
Web: [www.juragent.de](http://www.juragent.de)

© 2005 Verlagsgruppe Handelsblatt

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt und darf weder  
ganz noch in Auszügen ohne schriftliche Genehmigung  
des Verlages vervielfältigt oder verbreitet werden. Unter  
dieses Verbot fällt insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung von Kopien, die Aufnahme in elektronische  
Datenbanken und die Vervielfältigung auf CD-Rom.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Der Mittelstand auf Augenhöhe mit finanzstarken Konzernen</b>	
<b>Wie kleine und mittlere Unternehmen bei Gerichtsprozessen gegen viel größere Gegner bestehen können</b> .....	<b>8</b>
<b>Der Hamster in der Mikrowelle: Produkthaftung in den USA</b>	
<b>Warum Produkthaftungsprozesse für Prozessfinanzierer besonders geeignet sind</b> ...	<b>11</b>
<b>Neue Chancen für Anleger</b>	
<b>Rechtsschutzversicherer decken kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten oft nicht ab – Prozesskostenfinanzierer können die Lücke füllen</b> .....	<b>14</b>
<b>Anwälte sehen großen Bedarf für Prozesskostenfinanzierung</b>	
<b>Häufig haben Advokaten nur grobes Wissen über die verschiedenen Anbieter am Markt</b> .....	<b>18</b>
<b>Gerichtskostenfinanzierung versus Rechtsschutzversicherung</b>	
<b>Welches Instrument für wen geeignet ist</b> .....	<b>22</b>
<b>Amerikanische Anwälte als Kreditnehmer für ihre Mandanten</b>	
<b>In den USA nehmen Anwälte Kredite auf, um Prozesse zu finanzieren – und um im Erfolgsfall davon zu profitieren</b> .....	<b>25</b>
<b>Wie der Staat Unternehmer kalt stellt</b>	
<b>Drei Beispielfälle aus der Praxis, in denen Prozessfinanzierer zum Tragen kamen</b> ..	<b>28</b>

## Der Mittelstand auf Augenhöhe mit finanzstarken Konzernen

**Viele mittelständische Unternehmen leiden an einer Eigenkapital- und Liquiditätsschwäche, die bei Gerichtsprozessen gegen Großkonzerne ausgenutzt werden kann. Mit einer Prozesskostenfinanzierung kann dieser Druck völlig vermieden werden. Die Unternehmen werden so zu gleich starken Kontrahenten.**

Gerichtskostenfinanzierung ist für mittelständische Unternehmen besonders wichtig. Das hat mehrere Ursachen: Zum einen verfügen sie meistens weder über Rechtsschutzversicherungen noch über Rechtsabteilungen, die sich strategisch mit der Frage befassen, wie man Risiken aus Gerichtsprozessen gewichten und systematisch mindern kann. Hinzu kommt, dass die einem mittelständischen Unternehmen zur Verfügung stehende Finanzdecke häufig dünn ist. Außerdem haben sich im vergangenen Jahr die Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren erheblich verteuert. Deshalb werden Prozesse mit hohen Prozesskostenrisiken selbst dann nicht geführt, wenn die Erfolgswahrscheinlichkeiten groß sind. Mittelständische Unternehmen werden sich, wenn sie von einem Eigentümer geführt werden, sogar eher risikoscheu verhalten. Getreu dem Bernoulli-Theorem werden sie Prozesse dann und nur dann führen, wenn das im Unternehmen befindliche freie Vermögen mindestens doppelt so hoch ist wie die zu erwartenden Prozesskosten bei Verlust des Prozesses.

Eine Faustformel besagt, dass die Kostenlast bei großen Streitwerten etwa 10 % ausmacht. Wenn der mittelständische Unternehmer A der Meinung ist, eine Forderung in Höhe von 10 Mio. Euro gegen den Großkonzern B zu haben, muss er damit rechnen, Kosten in Höhe von ca. 1 Mio. Euro zu tragen, wenn er den Prozess verliert. Verfügt das kleinere Unternehmen in der Kasse über ein freies Vermögen in Höhe von 1 Mio. Euro, so kann er den Prozess nicht führen, weil er bei dem nicht auszuschließenden Verlust sofort zahlungsunfähig wäre. Er wird, selbst wenn die Erfolgswahrscheinlichkeit des Prozesses bei 90 % liegt, den Prozess nicht führen und sein Verhalten erst dann ändern, wenn er über mindestens 2 Mio. Euro frei verfügen kann. Die Tatsache, dass der Mittelständler an der Geltendmachung seines Anspruches gegenüber dem Großkonzern bei knapper Finanzlage praktisch gehindert ist, wird der Konzern bei seinen Verhandlungen strategisch ausnutzen. Er weiß, dass das kleine Unternehmen den Prozess nicht wagen kann und wird deshalb die Vergleichsverhandlungen mit dem Ziel führen, den Anspruch praktisch zu negieren oder zumindest deutlich zu reduzieren. Schaltet der Mittelständler in dieser Situation einen Gerichtskostenfinanzierer ein, so wird sich das Verhalten des Großkonzerns schlagartig verändern, weil der Prozess auf jeden Fall geführt werden wird und die Prozesskosten das kleinere Unternehmen nicht mehr ruinieren können. In dieser Situation kann der Konzern seine finanzielle Überlegenheit nicht mehr strategisch ausnutzen – er wird nun seinerseits über Fragen der Minimierung seines eigenen Prozessrisikos nachdenken und einen Vergleich auf deutlich höherem Niveau anstreben.



Dieses Szenario zeigt, wie wichtig Gerichtskostenfinanzierung für mittelständische Unternehmen ist. Zugleich wird klar, dass Zahlungen an einen Prozessfinanzierer deutlich geringer ausfallen, als wenn man auf die externe Finanzierung verzichtet hätte.

### Die Schlechten ins Kröpfchen

Umgekehrt werden mittelständische Unternehmen aber auch Forderungen haben, deren Durchsetzung sich nicht oder wenig lohnt. Sie werden dies aber aufgrund des mangelnden Rechts-Know-hows nur schwer erkennen können. Dies gilt selbst dann noch, wenn das mittelständische Unternehmen eine (durchaus renommierte) Anwaltskanzlei einschaltet, um die Prozessaussichten zu beurteilen. Auch diese Kanzlei verfügt nicht über die Ressourcen und die Verfahren, die für ein optimales Prozessrating heute nötig sind. Auf diese Weise werden häufig Prozesse geführt, die besser nicht geführt würden und umgekehrt werden Prozesse nicht geführt, die aussichtsreich sind. Die Tatsache, dass vor den Landgerichten im Durchschnitt von hundert Fällen nur 53 gewonnen und 47 verloren werden, spricht Bände. Obwohl sich jeder Kläger vor Prozessbeginn mit Sicherheit erhebliche Gedanken über die Prozesskosten und natürlich auch die Prozesschancen machen wird, wird nur rund die Hälfte der Prozesse gewonnen. Das wirft ein bezeichnendes Licht auf die Schwierigkeiten, die auch hochdotierte Großkanzleien bei der Beurteilung des Prozessrisikos haben. Letztlich landen alle bei der Gauß'schen Normalverteilung – schlichter formuliert: Man hätte auch würfeln oder Stöckchen werfen können.

Gute Gerichtskostenfinanzierer schaffen es inzwischen, die Spreu vom Weizen derart zu trennen, dass Erfolgsquoten um 70 % – und teilweise auch mehr – realisiert werden. Daraus folgt umgekehrt, dass man im Bereich der Prozesse, die besser nicht geführt werden sollten, statistisch signifikante und relevante Aussagen machen kann, die in einem ähnlichen Verhältnis stehen dürften. Konsequenz: Die Einschaltung eines Gerichtskostenfinanzierers verbessert also nicht nur die Erfolgsquote, sondern vor allem auch die Misserfolgsquote. Dies hat Auswirkungen auf die Kosten, die für die Führung von Gerichtsprozessen entstehen.

Darüber hinaus hat dies auch Auswirkungen bilanzrechtlicher Art, die für die Liquidität des Unternehmens von großer Bedeutung sind. Nach den IFRS-Standards, die ab 2006 von den Unternehmen verbindlich zu beachten sind, sind Forderungen (und Verbindlichkeiten) in Zukunft dem Grundsatz des „True and Fair Value“ unterworfen. Dieses Prinzip ersetzt das deutsche Vorsichtsprinzip (Imparitätsgrundsatz). Infolgedessen werden in Zukunft Forderungen nicht mehr zu 100 %, sondern entsprechend ihrer realen Ausfallwahrscheinlichkeit bilanziert. Hat das mittelständische Unternehmen gegen einen Zulieferer eine offene Forderung in Höhe von 1.000.000 € und liegt die Durchsetzungswahrscheinlichkeit nach einem Prozessrating bei 70 %, so wird man diese Forderung in Zukunft nicht mehr zu null abschreiben, sondern wahrscheinlich mit einem Betrag um 300.000 € passivieren. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein Gerichtskostenfinanzierer eingeschaltet ist. Umgekehrt wird sich damit die Frage stellen, ob ein Unternehmen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) verstößt, wenn es zur Einschätzung des Prozesskostenrisikos in Zukunft keinen Gerichtskostenfinanzierer einschaltet. Man wird sagen können, dass die Zwischenschaltung des Gerichtskostenfinanzierers aus der Perspektive des Risiko-

managements und aus der Perspektive der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu den Pflichten des ordentlichen Kaufmanns gehört. Dies wiederum werden die Wirtschaftsprüfer in ihren Bericht über den Jahresabschluss aufzunehmen haben.

### **Der schlimmste Fall: Prozess gewonnen!**

Das interessante an diesen verhältnismäßig neuen Überlegungen und Szenarien für mittelständische Unternehmen ist die Tatsache, dass die Unternehmen auf die Gerichtskostenfinanzierer praktisch ohne Kostenrisiko zurückgreifen können. Ihnen wird eine Dienstleistung angeboten, die sie zur Optimierung ihres Geschäftsergebnisses nutzen können, ohne dabei ihrerseits nennenswerte Risiken eingehen zu müssen. Im „schlimmsten“ Fall hat man den Prozess gewonnen und muss einen überschaubaren Teil der daraus fließenden finanziellen Mittel (meist zwischen 20 % und 30 %) an den Finanzierer abführen. Wurde der Prozess dagegen verloren, so trägt allein der Gerichtskostenfinanzierer das Risiko. Hat man den Prozess – auf Anraten des Finanzierers – nicht geführt, so wird man in der Tat niemals erfahren, ob diese Entscheidung richtig war. Allerdings haben die mittelständischen Unternehmen in der Vergangenheit ohne Zwischenschaltung eines Gerichtskostenfinanzierers deutlich mehr Prozesse nicht geführt, als dies nach Einschaltung eines Gerichtskostenfinanzierers der Fall sein wird. So gesehen verbessert sich für sie die Lage auch in diesem Punkt.

## Der Hamster in der Mikrowelle: Produkthaftung in den USA

**2,7 Millionen Dollar Schadensersatz für Verbrennungen durch heißen Kaffee! Ein solches Urteil wurde 1992 durch ein Gericht in New Mexico/USA gefällt. Sie sei durch McDonald's nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass das Getränk heiß sei – so die Begründung der damals 79 Jahre alten Klägerin. Derlei Schadensersatzforderungen können auch deutschen Unternehmen in den USA drohen.**

Immer wieder produzieren amerikanische Gerichte nach unserem Rechtsverständnis absurde Urteile. Fremd erscheint es uns deshalb, weil in den USA dem Schadensersatzanspruch eine andere Funktion zukommt als im deutschen Recht. In Deutschland soll nur der dem Kläger tatsächlich entstandene Schaden ausgeglichen werden. Verliert beispielsweise ein Auto durch einen Verkehrsunfall an Wert, stellt nur dieser Wertverlust den auszugleichenden Schaden dar. Im amerikanischen Recht hingegen hat der Schadensersatz zusätzlich Strafcharakter. 2,7 Millionen Dollar machte dieser bei Stella Liebeck im McDonald's-Fall aus. Nur 160.000 Dollar dienten dem Ausgleich ihrer Verletzungen. Auf diese Art und Weise sollen die Schwächeren vor den wirtschaftlich Stärkeren geschützt werden (deep-pocket-Prinzip). Unternehmen sollen dazu veranlasst werden, dafür Sorge zu tragen, dass Verbrauchern kein Schaden durch fehlerhafte Produkte entsteht. „Vorsicht heiß“. Dieser oder ein ähnlicher Hinweis ist nunmehr auf allen für Heißgetränke bestimmten Bechern enthalten – sicherlich eine Reaktion auf den Schadensersatzprozess gegen McDonald's.

### **Produkthaftungsprozesse drohen auch deutschen Unternehmen**

„Uns kann so etwas nicht passieren. In Deutschland ist zum Glück alles ganz anders“, werden einige deutsche Unternehmen denken. Aber der Schein trügt. Der Gefahr eines solchen Produkthaftungsprozesses sind alle Unternehmen ausgesetzt, die Waren in die USA exportieren bzw. sich dort niederlassen. Und selbst das ist nicht Voraussetzung: Im ohnehin schon spektakulären Kaprun-Prozess, in dem die Geschädigten und Angehörigen der Opfer eines Seilbahnunglücks in Österreich klagten, gab es eine Folgeklage vor einem New Yorker Gericht. Es könne auch gegen ausländische Firmen geklagt werden, wenn diese in den USA Geschäfte machten und die Opfer an keinem anderen Ort zu ihrem Recht kämen. Zwar wird in den meisten Fällen das US-Gericht ausländisches Recht anwenden müssen. Ein anderes Ergebnis als in dem jeweiligen ausländischen Staat ist aber dennoch denkbar.

Wollen deutsche Unternehmen ihr Marktpotenzial in die USA ausweiten, sollten sie daher mit den strengen Grundsätzen der US-amerikanischen Produkthaftung vertraut sein. Das Prinzip der Produkthaftung ist einfach: Von der Produktentwicklung bis hin zum Vertrieb müssen Unternehmen alles tun, um Mängel zu vermeiden. Unterlässt ein Unternehmen geeignete Maßnahmen und liefert einen fehlerhaften Gegenstand, muss es den Schaden,

der dem Endkunden hierdurch entsteht, ersetzen. Hinzu tritt in den USA eben noch der auf Abschreckung zielende Strafschadensersatz. So können leicht schwindelerregende Höhen entstehen. Von der Produktentwicklung bis hin zum Vertrieb sollten Unternehmen alles tun, um Mängel zu vermeiden.

### **Prinzip der Produkthaftung**

Die Produkthaftung wurde erstmals 1962 durch das Oberste Gericht Kaliforniens eingeführt und breitete sich seitdem rasch in den gesamten USA aus. Zu beachten ist jedoch, dass jeder Staat in den USA eine eigene Rechtsprechung hat. Auf diese Weise können die rechtlichen Grundlagen im einzelnen stark voneinander abweichen. Denn bindend zu beachten sind vergangene Urteile nur aus dem selben Bundesstaat.

Allerdings gelten einige Bestimmungen in allen US-Staaten. Dies sind allgemeine Grundsätze, die sich als Anspruchsgrundlagen herausgebildet haben. Die drei Anspruchsgrundlagen für Schadenersatz in US-Produkthaftungsfällen sind grundsätzlich: Fahrlässigkeit (negligence), Haftung wegen einer gegebenen Garantie (warranty) und strikte Delikthaftung (strict liability). Hiernach stellt sich bei Vorbereitung einer Klage aber in allen Fällen immer die Frage: War das Produkt fehlerhaft, als es das Herstellerwerk verließ und beruht der Schaden auf diesem Fehler? Kann diese Frage bejaht werden, ist zu klären, auf welchem der oben genannten Haftungstatbestände der Schaden beruht. Im Gegensatz zum deutschen Produkthaftungsrecht kann auch der Nachweis, dass der Verbraucher das Produkt nicht im eigentlichen Sinne verwendet hat, nicht immer vor einer Inanspruchnahme wegen Produkthaftung schützen. Das heißt, große Bedeutung kommt der Pflicht zu, den Verbraucher angemessen, ausführlich und unübersehbar auf Produkt Risiken oder dessen Verwendung hinzuweisen. Ferner muss auf die Folgen bei Nichtbeachtung der Warnung aufmerksam gemacht werden.

Steckt man daher seinen Hamster zum Trocknen in die Mikrowelle und verstirbt dieser daraufhin, wäre in Deutschland ein Richterspruch zugunsten des ehemaligen Tierbesitzers mit Sicherheit ausgeschlossen. In den USA kann man sich da nicht so sicher sein.

Die Beweislast obliegt grundsätzlich dem Geschädigten. Diese wird aber dadurch erleichtert, dass nur der Beweis „prima facie“ gefordert wird. Der Beweis „prima facie“, also der Beweis des ersten Anscheins, ist bereits erbracht, wenn eine Schädigung den Umständen nach nahe liegt und dem Schädiger ein Gegenbeweis nicht gelingt. Die Gerichte tendieren alles in allem zu einer verbraucherfreundlichen Rechtsprechung.

### **Wie man einer Haftung vorbeugen kann**

Das Produkt ist mit größtmöglicher Sorgfalt herzustellen. Nachdem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, ist der Markt auch weiterhin zu beobachten. Fehler, die sich erst nach einiger Zeit herausstellen, erfordern eine Rückrufaktion. Das bedeutet, dass das Produkt vom Markt genommen werden muss. Das Produkt sollte den US-Gesetzen und Gebräuchen entsprechend mit Gebrauchsanweisungen und Warnungen versehen sein. Informationen, die zum Gebrauch des Produktes gegeben werden, sollten vollständig sein. Überflüssiges sollte vermieden werden, damit keine Missverständnisse entstehen können. Die Möglichkeiten einer vertraglichen Haftungsbeschränkung sind sehr begrenzt.

Vertragliche Klauseln gelten in der Regel auch nur zwischen den Vertragsparteien und schützen nicht vor einer Haftung für Dritte, außerhalb des Vertrages stehende Personen.

Versicherungen bieten weitere Schutzmöglichkeiten. Die Kosten für eine Versicherung sind durch die zunehmende Zahl von Produkthaftungsprozessen in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Höhe der Versicherung variiert mit den Gefahren, die typischerweise von einem Produkt ausgehen können.

### **90% der Fälle enden im Vergleich**

Mehr als 90 % der Produkthaftungsklagen in den USA enden in einem Vergleich. Eine außergerichtliche Einigung ist dort kein Schuldeingeständnis, sondern eher eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Denn selbst bei gewonnenem Prozess gibt es keine „loser pays“-Regel, das heißt, die Kosten des Verfahrens trägt jede Partei selbst. Beide Seiten haben daher ein berechtigtes Interesse an einer schnellen und kostengünstigen Streitbeilegung.

### **Produkthaftung und Prozessfinanzierung**

Produkthaftungsklagen sind für Prozessfinanzierer interessant, weil der Strafschadensersatz hohe Schadenssummen generiert. Außerdem gibt es in vielen Fällen gesicherte Rechtsprechung in den einzelnen Staaten, die die Beurteilung von Erfolgsaussichten erleichtert. Nicht zuletzt ist auch die Tatsache, dass eine Vielzahl der Streitigkeiten durch Vergleiche beigelegt wird, positiv, da dies kürzere Verfahrensdauern zur Folge hat. Dies erleichtert die interne Kalkulation des Prozessfinanzierers. Seit dem Entstehen des Prozessfinanzierungsmarktes in den USA wurden auch an US-amerikanischen Universitäten die Vor- und Nachteile der Prozessfinanzierung diskutiert. Neben den Befürwortern, die Chancen insbesondere für finanzschwache Bürger sehen, gibt es auch Gegner. Einer der Gründe ist die Sorge, dass Fälle vor Gericht gebracht werden, die eigentlich nicht vor Gericht gehören. Unter dem Stichwort: „Junk Lawsuits“ („Müllklagen“) wird gegen die Prozessfinanzierung vorgebracht, dass eine „natürliche Auslese“ dadurch stattfindet, dass nur die Klagen vor Gericht kämen, die auch ein Anwalt unter Vereinbarung eines Erfolgshonorars zu vertreten bereit wäre. Könne kein Anwalt hierfür gewonnen werden, sei die Klage höchstwahrscheinlich ohnehin aussichtslos und gehöre daher auch nicht vor Gericht gebracht.

## Neue Chancen für Anleger

**Anlegern in Deutschland, die sich geschädigt fühlen, wird mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz das Klagen erleichtert. Danach werden in einem Musterverfahren alle generellen Fragen geklärt und ein Teil der Kosten auf alle Kläger verteilt. Das Prozesskostenrisiko entfällt dadurch jedoch nicht. Da diese Fälle oft nicht durch Rechtsschutzversicherungen abgedeckt werden, kann hier die Prozesskostenfinanzierung die Lösung sein.**

Vor kurzem wurde vor dem Landgericht Frankfurt am Main über einen Teil der Schadensersatzklagen gegen die Telekom verhandelt – der vorläufige Höhepunkt eines Mammutprozesses: ca. 17.000 Anleger fordern mit 2.450 Klagen ihre Kursverluste in Höhe von insgesamt mindestens 100 Millionen Euro aus dem im Jahr 2000 durchgeführten dritten Börsengang zurück. Derartige „Massenverfahren“ sind in Deutschland keine Seltenheit mehr. Da das deutsche Zivilprozessrecht jedoch keine Sammelklage kennt, war es für Privatanleger bislang schwierig, ihre Schadensersatzansprüche gerichtlich durchzusetzen. Jeder Anleger musste als Einzelkämpfer vor Gericht ziehen – oftmals unter einem finanziellen und zeitlichen Aufwand, der völlig außer Verhältnis zu den vergleichsweise geringen Forderungen der Kleinanleger stand. So belaufen sich allein die Gutachterkosten im Telekom-Verfahren wohl auf 20 Mio. Euro. Dieses hohe Risiko führte dazu, dass geschädigte Privatanleger nur selten den Gang vor Gericht wagen.

Zur Verbesserung des Anlegerschutzes in Deutschland ist nun am 1. November 2005 das Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) in Kraft getreten. Erstmals können jetzt auch vor deutschen Gerichten Anleger gemeinsam mit anderen Betroffenen um Schadensersatz streiten. Allerdings wird es die Möglichkeit einer Sammelklage nach US-amerikanischem Vorbild auch in Zukunft in Deutschland nicht geben, denn das KapMuG verfolgt einen anderen Weg: Komplexe Tatsachen- und Rechtsfragen, die sich in mindestens zehn gleichgelagerten kapitalmarktrechtlichen Schadensersatzprozessen stellen, werden in einem Musterverfahren bindend für alle Geschädigten geklärt. Diese Regelungen folgen einem europäischen Trend, die kollektive Durchsetzbarkeit von Anlegeransprüchen zu erleichtern. Auf diese Weise wird der Finanzstandort Deutschland gestärkt.

### Die Neuregelungen auf einen Blick

#### **Anwendungsbereich: Fehlerhafte öffentliche Kapitalmarktinformationen**

Jeder Anleger, der auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformationen, z. B. bei Falschangaben in Börsenprospekten oder Bilanzen, klagen will, kann nach den Neuregelungen des KapMuG nun in erster Instanz einen Antrag zur Führung eines Musterprozesses stellen.

## **Funktionsweise**

Jeder Geschädigte muss weiterhin eine eigene Klage vor dem zuständigen Landgericht anstrengen. Wird dabei der Antrag auf das Musterverfahren von dem Kläger gestellt, müssen innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung dieses Antrages im elektronischen Bundesanzeiger mindestens weitere neun Anleger ebenso eine Musterfrage stellen. Auch das beklagte Unternehmen kann einen Musterfeststellungsantrag erheben. Die Entscheidung in dem Musterverfahren wird dann von einem Oberlandesgericht getroffen. Nach dessen Musterentscheidung gehen die zwischenzeitlich ausgesetzten Verfahren der einzelnen Kläger weiter. Das für den Einzelfall wieder zuständige Landgericht ist dabei an die Entscheidung in dem Musterverfahren gebunden, kann also in den dort behandelten Fragen keine anderen Entscheidungen mehr treffen.

## **Musterfrage**

Es werden in dem Musterverfahren nur die Tatsachen- und Rechtsfragen entschieden, die sich bei allen Schadensprozessen der betroffenen Anleger gleichlautend stellen. Dies kann z. B. die Richtigkeit einer Ad-hoc-Meldung bzw. eines Börsenprospektes sein.

## **Verfahrenskonzentration**

Gerichtsstand ist nach den Neuregelungen das Landgericht am Sitz des beklagten Unternehmens. Damit kann eine Verfahrenskanalisation vor einem Oberlandesgericht erreicht werden.

## **Minimierung des Prozesskostenrisikos**

Im Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht entstehen in der ersten Instanz keine zusätzlichen Gerichts- und Anwaltskosten. Lediglich entstandene Auslagen, wie z. B. Gutachterkosten, sind im Unterliegensfall von sämtlichen Klägern zu tragen. Gerichts- und Anwaltskosten entstehen jedoch bei einer eventuellen Beschwerde gegen die Musterentscheidung.

## **Kostenloses Klageregister für Musterverfahren**

Im elektronischen Bundesanzeiger wird ein Klageregister für Musterverfahren eingerichtet. Dort werden Informationen über bereits gestellte Musterfeststellungsanträge sowie das Musterverfahren selbst veröffentlicht. Jedermann kann hier kostenlos Einsicht nehmen.

Auch mit diesen Neuregelungen bestehen im Anlegerschutz immer noch deutliche Lücken. Bis zur Einleitung des Musterverfahrens ist einerseits unklar, ob sich neun weitere Kläger finden. Jeder geschädigte Anleger muss darüber hinaus – auch wenn es bereits ein Musterverfahren gibt – selbst Klage erheben, um nicht die Verjährung des Anspruchs zu riskieren. Dadurch entstehen dem Kläger bereits Kosten, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch nicht weiß, ob das Musterverfahren in seinem Sinne entschieden wird. Für einen effektiven Rechtsschutz wäre eine Hemmung aller Ansprüche im Regelungsbereich eines anhängigen Musterverfahrens sinnvoll gewesen. Auf diese Weise würde die Verjährung hinausgezögert

werden. Der Druck auf die betroffenen Unternehmen könnte dadurch erhöht werden, weil sie sich durch die Einleitung eines Musterverfahrens einer größeren Zahl von Klägern gegenübersehen. Dies wiederum könnte eine Präventivwirkung nach sich ziehen. Das heißt, es würde „erzieherisch“ auf die Unternehmen eingewirkt. Zudem schafft das KapMuG nur eine Vereinfachung bei der Prozessführung, um damit eine verbesserte Kapitalmarkthaftung zu schaffen. Die Haftungsvorschriften an sich wurden nicht verändert. Diese sollten zwar durch das Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz verschärft werden, doch das Gesetzesvorhaben scheiterte.

### **Prozesskostenrisiko bleibt – die Lösung kann ein Prozesskostenfinanzierer sein**

Es bleibt die Frage: Wer übernimmt die Prozesskosten? Rechtsschutzversicherungen decken kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten oft nicht ab. Erforderlich sind daher Lösungswege, die den Anlegern die Durchsetzung ihrer Ansprüche trotz fehlender Mittel ermöglichen. Denkbar ist es, Ansprüche in einer Prozessführungs GmbH zu bündeln und einheitlich durchzusetzen. Möglich wäre auch, dass sich hier die Vereinigungen der Anlegerschützer einschalten. Sie könnten Sammelstelle sein, damit die notwendige Zahl der zehn Kläger mindestens zusammen kommt. Anschließend kann ein Prozesskostenfinanzierer engagiert werden, der das Kostenrisiko der Anleger von vornherein übernimmt. Denn für die meisten würde sich ein einzelner Fall mit geringen Streitwerten kaum lohnen. Darüber hinaus würde die detaillierte Vorabprüfung durch den Prozesskostenfinanzierer den Klägern eine gute Richtschnur für ihre Erfolgsaussichten geben.

#### **US-Sammelklagen: Vorteile auch für deutsche Anleger**

Das US-amerikanische Recht kennt mit der Sammelklage (class action) ein System der kollektiven Anspruchstellung. Von diesem können unter bestimmten Voraussetzungen auch deutsche Anleger profitieren. Im Gegensatz zum Verfahren vor deutschen Gerichten tragen die Kläger oft kein Kostenrisiko, da US-Anwälte mit Erfolgshonoraren arbeiten dürfen. Auch die Beweisführung wird erleichtert: Nach US-Recht kann das jeweilige Unternehmen gezwungen werden, alle Dokumente vorzulegen, die mit dem Rechtsstreit in Zusammenhang stehen. Die Kläger müssen nicht unbedingt selbst vor Gericht auftreten. Einen Anteil an der Klagesumme können sie allein dadurch erhalten, dass sie sich in eine Liste eintragen lassen, die ähnlich dem deutschen Insolvenzverfahren für diesen Prozess geführt wird. Anlegerschutzvereine informieren über anhängige Sammelklagen.



### Gegenüberstellung deutsche und amerikanisches Verfahren

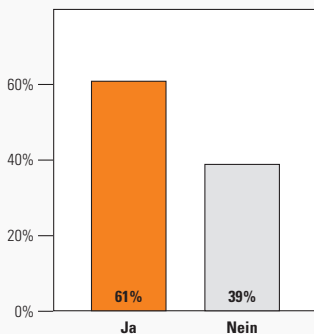
Herkömmliche Klage	KapMuG	US-Sammelklage
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Anspruchsdurchsetzung durch Einzelklage</li> <li>● Beweislast von jedem allein zu tragen</li> <li>● Prozesskostenrisiko für die eigene Klage allein zu tragen</li> <li>● Gutachterkosten/ Auslagen in voller Höhe allein zu tragen</li> <li>● Gericht bewertet den Anspruch einschließlich aller auftretenden Tatsachen- und Rechtsfragen</li> </ul> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Normale Prozessführungsvoraussetzungen des deutschen Prozessrechts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Anspruchsdurchsetzung durch Einzelklage</li> <li>● Beweislast bzgl. der im Musterverfahren zu klärenden Fragen wird von allen dem Musterverfahren angeschlossenen Klägern geteilt</li> <li>● Prozesskostenrisiko nur für die eigene Klage allein zu tragen</li> <li>● Gutachterkosten/ Auslagen für Frage des Musterverfahrens werden geteilt</li> </ul> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Mehrere gleichgelagerte Schadensfälle in einer kapitalmarktrechtlichen Streitigkeit</li> <li>● Musterantrag gestellt</li> <li>● mind. 9 weitere Betroffene schließen sich an</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● „Leitkläger“ vertritt im Namen aller gleichartig gelagerten Ansprüche die gesamte Gruppe</li> <li>● Beweislast wird geteilt</li> <li>● kein Prozesskostenrisiko, da US-Anwälte mit Erfolgshonoraren arbeiten dürfen</li> <li>● Gutachterkosten werden von den Anwälten vorgestreckt und vom Prozesserlös abgezogen</li> <li>● Gericht entscheidet über alle die Gruppe betreffenden Fragen</li> <li>● Bei Unzufriedenheit eines Mitglieds mit dem Ergebnis kann es aus der Klasse austreten</li> </ul>

## Anwälte sehen großen Bedarf für Prozesskostenfinanzierung

Rechtsschutzversicherungen sind in Deutschland weit verbreitet. Dem noch jungen Instrument der Prozesskostenfinanzierung fehlt es hingegen an Bekanntheit – zumindest bei Privatpersonen und Unternehmen. Wie eine Umfrage unter Berliner Rechtsanwältinnen ergab, sind Anwälte bisher über die Leistungen von Prozessfinanzierern nur grob informiert.

Der Rechtsanwalt stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen dem potenziellen Kläger und dem Anbieter für Prozessfinanzierung dar. Aufgrund des noch geringen Bekanntheitsgrades der Prozesskostenfinanzierung sind Kläger darauf angewiesen, von ihrem Rechtsanwalt über diese in Deutschland noch junge Dienstleistung informiert zu werden. Vor diesem Hintergrund wurde in einer Umfrage im Mai 2005 unter 400 Berliner Rechtsanwaltskanzleien untersucht, inwieweit sich die Prozessfinanzierung denn bei den Rechtsanwälten bereits etablieren konnte. Die Ergebnisse zeigen, dass dem weit überwiegenden Teil der Anwaltschaft (85,4%) die Möglichkeit der Prozessfinanzierung bekannt ist. Allerdings lassen die Antworten auf die weiteren Fragen dieser Erhebung vermuten, dass viele Anwälte eher einen groben Überblick, aber keine detaillierten Kenntnisse über Anbieter von Prozesskostenfinanzierung besitzen. So gaben auch nur 30 % an, einen Marktüberblick zu haben. Noch weniger Rechtsanwälte (27 %) haben schon einmal eine Finanzierungsanfrage gestellt. Als Hauptgrund hierfür wurde der Mangel an geeigneten Mandaten genannt – und das, obwohl das Modell der Prozessfinanzierung eigentlich für fast jeden Rechtsfall ab einer bestimmten Streitwerthöhe geeignet ist. Es scheint also bei vielen Rechtsanwälten noch erheblicher Aufklärungsbedarf zu bestehen.

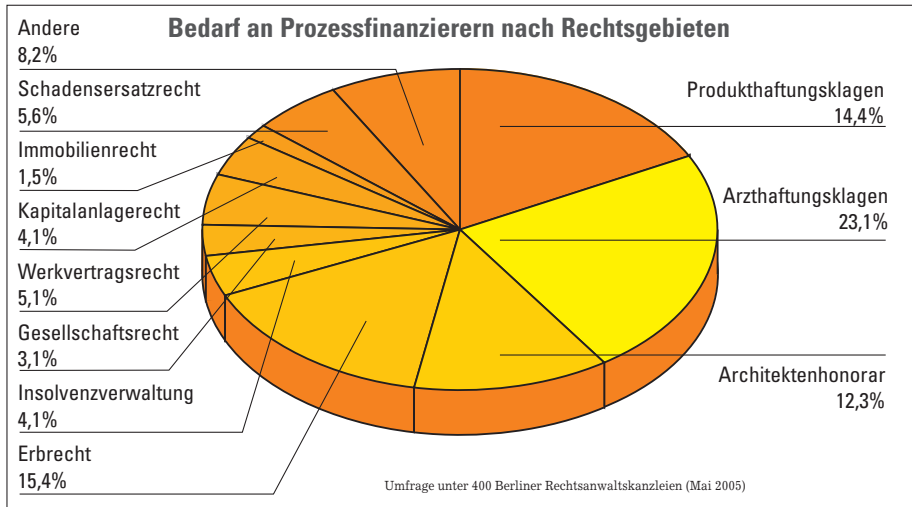
### Bedarf für Prozessfinanzierung?



Umfrage unter 400 Berliner Rechtsanwaltskanzleien  
(Mai 2005)

Optimistisch dürfte die Branche stimmen, dass 61% der Rechtsanwälte grundsätzlich die Notwendigkeit einer Kostenübernahme durch Prozessfinanzierer sehen. Allgemein formuliert besteht dort Finanzierungsbedarf, wo es mit wenig eigenen Mitteln hohe Streitwerte mit hohen Gerichts- und Anwaltsgebühren durchzusetzen gilt. Häufig besteht dieser Bedarf vor allem auf den Gebieten des Arzthaftungs- sowie des Produkthaftungsrechts. Auch die gerichtliche Klärung von Erbschaften kann mit einem hohen Prozessrisiko verbunden sein. In Streitigkeiten dieser Art kann man aber auch unabhängig von einem eigenen großen Vermögen geraten. Die Durchsetzung des Anspruchs kann sich dann schwierig gestalten. Es verwundert daher nicht, dass gerade diese Materien von Anwälten als die

Rechtsgebiete benannt werden, die am häufigsten einer Finanzierung bedürfen. Allerdings werden nicht grundsätzlich die Streitigkeiten auf den Rechtsgebieten mit dem höchsten Finanzierungsbedarf von Prozessfinanzierungsunternehmen übernommen. Das liegt daran, dass sich besonders in Arzthaftungs- und Erbrechtsprozessen die Ansprüche manchmal schwer beweisen lassen. Die Übernahme der Finanzierung hängt jedoch entscheidend davon ab, ob der Prozess insgesamt überschaubar und der Ausgang relativ gut prognostizierbar ist.

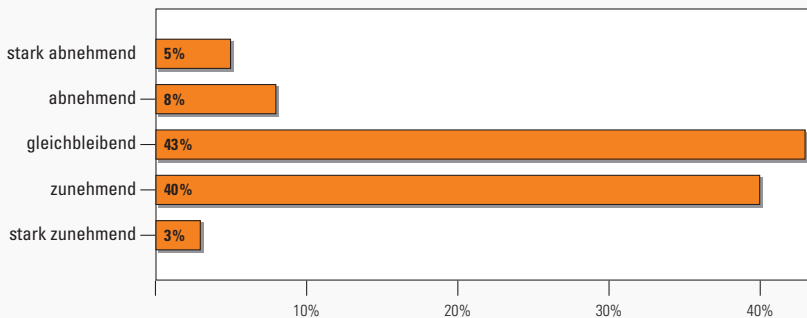


Nur sehr wenige Anwälte gaben an, bereits Prozesse unter Zuhilfenahme einer Drittfiananzierung geführt zu haben. Hauptsächlich betraf dies Rechtsstreitigkeiten wegen Schadensersatz beziehungsweise auf dem Gebiet des Kapitalanlagerechts.

Aus Sicht der Anwälte besitzen die Prozessfinanzierer eine zu geringe Risikobereitschaft – sie übernahmen nur die „todsicheren Fälle“. Diese Kritik ist jedoch auf einen weit verbreiteten Irrtum zurück zu führen: Das Modell der Prozessfinanzierung dient nicht dazu, das Risiko eines besonders riskanten Prozesses anstelle des Klägers zu übernehmen. Das Finanzieren von nur riskanten oder schwer zu gewinnenden Prozessen wäre für ein wirtschaftlich agierendes Unternehmen nicht tragbar, weil es einem Glücksspiel gleichkäme. Ein Prozessfinanzierer führt keine Prozesse, die mangels Erfolgsaussichten vernünftigerweise auch kein anderer führen würde. Sein Geschäftsmodell kann nur funktionieren, wenn er tatsächlich die überwiegende Mehrheit der geführten Streitigkeiten auch gewinnt. Vielmehr soll ein Angebot für risikoscheue oder finanzschwache Kläger geschaffen werden, aussichtsreiche Prozesse auch führen zu können. Die Prozessfinanzierung ist also ein Finanzierungsmodell für Prozesse, deren Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben und nicht durch eine Rechtsschutzversicherung abgesichert sind. Schließlich dient es auch Unternehmen, die ihre Liquidität schonen wollen oder müssen.

Die Zukunft der Prozessfinanzierung wird von den Rechtsanwälten durchaus positiv gesehen. So glauben über 40 %, dass sie an Bedeutung gewinnen wird. Derzeit ist der Markt für die Prozessfinanzierung relativ eng. Die Weiterentwicklung wird davon abhängen, ob Wege gefunden werden, mit denen man die Zahl der finanzierbaren Ansprüche erhöht. Dies ist auf drei Weisen möglich: Durch eine Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Modells, eine Optimierung der Prüfung von Finanzierungsanfragen oder durch eine Erweiterung des Marktes auf ausländische Rechtskreise.

### Weiterentwicklung der Prozessfinanzierung



Umfrage unter 400 Berliner Rechtsanwaltskanzleien (Mai 2005)

### Prozesskostenfinanzierung in der anwaltlichen Praxis

Die Möglichkeit der Prozessfinanzierung hat auch Auswirkungen auf die Mandatsbearbeitung des Rechtsanwalts. Insbesondere betrifft dies den Umfang der Beratungspflichten und die Haftung des Anwalts.

Der beratende Anwalt sollte sich Gedanken darüber machen, wie sein Mandant auch bei nicht vorhandenen finanziellen Möglichkeiten seinen Prozess führen kann. Kenntnisse über die verschiedenen Möglichkeiten der Finanzierung sollten ihm deshalb geläufig sein. Hierzu ist es notwendig, die bestehenden Finanzierungsmodelle Eigenfinanzierung, Darlehen, Rechtsschutzversicherung, Prozesskostenhilfe und nicht zuletzt Prozessfinanzierung in Betracht zu ziehen und dem Mandanten die jeweiligen Vor- und Nachteile darzustellen. Eignet sich der vorliegende Fall für eine Finanzierungsanfrage bei einem Prozessfinanzierer; sollten die Konditionen der in Betracht kommenden Anbieter verglichen und eine Finanzierungsanfrage an den Anbieter übersandt werden, der sich am ehesten für den vorliegenden Fall empfiehlt.

Für den Rechtsanwalt bedeutet die Einbeziehung eines Prozessfinanzierers einen erhöhten Organisations- und Kommunikationsaufwand. Dieser wird von einigen Prozessfinanzierern mit einer zusätzlichen Anwaltsgebühr entlohnt. Ist in dem Mustervertrag des empfohlenen Prozessfinanzierers eine solche Korrespondenzgebühr vorgesehen, muss

dies dem Mandanten mitgeteilt werden. Schließlich wird dieses Honorar – zumindest bei erfolgreichem Verfahrensausgang – letztendlich aus dem gewonnenen Streitwert des Mandanten gezahlt, da die Vertragsgestaltung vorsieht, dass die Prozess- und damit auch die Anwaltskosten vom Prozesserslös abgezogen werden. Die Empfehlung zugunsten eines bestimmten Anbieters sollte selbstverständlich nach Kriterien erfolgen, die diese zusätzliche Gebühr für den Anwalt nicht betreffen.

Auch in anderer Hinsicht gibt es für den Anwalt Besonderheiten, die zu beachten sind. Da neben dem Mandanten eine weitere Partei am Prozessersfolg interessiert ist, kann sich der Anwalt bei Fehlern, die erwiesenermaßen zum Misserfolg geführt haben, einem weiteren Anspruchsteller ausgesetzt sehen. Üblicherweise tritt der Mandant einen potenziellen, gegen den Anwalt gerichteten Regressanspruch bereits im Finanzierungsvertrag an den Prozessfinanzierer ab. Zwar macht dieser den jeweiligen Schadensersatzanspruch dann nur anstelle des Mandanten geltend, jedoch wird er dies voraussichtlich mit anderen Mitteln und mit mehr Nachdruck tun, als es der Mandant getan hätte.

Außerdem erhält der Anwalt durch einen Finanzierungsvertrag einen weiteren Weisungsgeber. Eine Verpflichtung des Anwalts zur Einhaltung der Weisungen des Prozessfinanzierers erfolgt mittelbar dadurch, dass der Mandant sich zur ordnungsgemäßen Weisung des Anwalts verpflichtet hat. Ein Handeln gegen die einvernehmlich getroffenen Entscheidungen zwischen Prozessfinanzierer und Mandant könnte demzufolge eine Schadensersatzpflicht des Mandanten gegenüber dem Prozessfinanzierer auslösen.

Im Endeffekt überwiegen jedoch für den Anwalt generell die Vorteile – und zwar deutlich. Schließlich würde und wird heute noch so mancher Prozess aus den aufgezeigten Gründen erst gar nicht geführt. Und ein Prozess ist schließlich Voraussetzung für jeden Anwalt, ein Honorar zu erhalten. Eine Prozesskostenfinanzierung ist insofern immer im Sinne eines Anwalts.

### **Das Verbot des Erfolgshonorars als Ursprung der Prozesskostenfinanzierung**

Die Prozesskostenfinanzierung ist durch eine Besonderheit im deutschen anwaltlichen Standesrecht entstanden. Während im angloamerikanischen Rechtskreis der Anwalt das Mandat übernimmt, auf eigenes Risiko die Mittel und Eigenleistungen selbst vorstreckt und einen Prozentsatz vom Prozesserslös erhält, verbietet das deutsche anwaltliche Standesrecht ein derartiges Erfolgshonorar. In Deutschland erhält der Anwalt die gesetzlichen Gebühren – und zwar unabhängig vom Gewinn oder Verlust des Prozesses. Im deutschen Standesrecht geht man davon aus, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Anwalt auf unzulässige Weise in den Prozess involviert. So sollen keine wirtschaftlichen Erwägungen den Anwalt bei der Führung des Mandats beeinflussen. Das eigene Interesse am Prozessgewinn könnte dazu führen, dass das Recht nicht mehr objektiv angewendet, sondern durch die subjektive Sicht getrübt wird – und dies widerspricht dem Bild des Anwalts als Organ der Rechtspflege.

# Gerichtskostenfinanzierung versus Rechtsschutzversicherung

**Gerichtskostenfinanzierung oder Rechtsschutzversicherung? Eine Frage, die genau genommen irreführend ist. Denn die Gerichtskostenfinanzierung unterscheidet sich grundlegend von der Rechtsschutzversicherung – beide Instrumentarien ergänzen sich gegenseitig, ersetzen sich aber nicht. Die Unterschiede reichen vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Zielgruppen bis zur Funktion.**

Während Rechtsschutzversicherungen bereits im Voraus und unabhängig von bevorstehenden oder aktuellen Rechtsstreitigkeiten abgeschlossen werden, findet Prozesskostenfinanzierung nachträglich – also erst nach Eintritt des Konfliktes und meist sogar erst nach Klageerhebung – statt. Technisch deckt die Rechtsschutzversicherung zukünftige, zufällig eintretende Risiken ab, wohingegen der Gerichtskostenfinanzierer ein bereits vorhandenes, kostenmäßig überschaubares Risiko gegen Entgelt übernimmt. Der Gerichtskostenfinanzierer entspricht damit strukturell einem Unternehmen, das gewerbsmäßig Forderungen gegen Entgelt ankauft (Factoring). Sehr ähnlich funktioniert auch das Swap-Geschäft, also der Tausch von Zinsrisiken am Kapitalmarkt. Aus diesem Grund fällt die Rechtsschutzversicherung unter die Missbrauchsaufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz – die Finanzierung von Gerichtsprozessen jedoch nicht. Es ist nun einmal sehr viel schwieriger, zukünftige, zufällig eintretende und im Umfang kaum überschaubare Risiken zu kalkulieren. Im Gegensatz dazu befasst sich der Gerichtskostenfinanzierer mit einem klar definierten Streit, den er nach Dauer und Prozesskostenrisiko eindeutig bestimmen und unproblematisch kalkulieren kann.

## Verschiedene Zielgruppen

Auch die Zielgruppen, denen die beiden sehr verschiedenen Rechtsschutzinstrumente angeboten werden, sind äußerst unterschiedlich. Im Bereich der privaten Haushalte findet sich heute für die Risiken des täglichen Lebens eine Marktdurchdringung der Rechtsschutzversicherung von etwa 43,3% (Westdeutschland: 45,1%, Ostdeutschland: 36,1%). Demgegenüber werden sie für Unternehmen praktisch überhaupt nicht angeboten. Was bedeutet diese Diskrepanz? Zunächst einmal wird deutlich, dass sich eine beachtliche Zahl der bundesdeutschen Haushalte bereit erklärt hat, im Vorfeld zukünftiger Rechtsstreite das Prozesskostenrisiko zu vergemeinschaften und nach dem Gesetz der großen Zahl auf alle Versicherten zu verteilen. Soweit der Deckungsschutz reicht, ist dies auch ein überaus zweckmäßiges und kostengünstiges Verfahren. Raum für den Gerichtskostenfinanzierer entsteht nun in den Fällen, in denen der Deckungsschutz nicht reicht oder lückenhaft ist. Darüber hinaus kommt der Prozesskostenfinanzierer auch dann zum Einsatz, wenn der Rechtsschutzversicherer selbst über die Frage nachdenkt, ob die Führung eines Prozesses Erfolg versprechend ist oder nicht. Rechtsschutzversicherer werden also in Zukunft auf das Know-how der Gerichtskostenfinanzierer zurückgreifen, wenn es um das Prozessrating und um die Verbesserung der Methoden dieses Ratings geht.

## Keine Rechtsschutzversicherung für Unternehmen

Auf der Ebene der Unternehmen spielt die Rechtsschutzversicherung praktisch keine Rolle. Unternehmen verfügen nach traditioneller Auffassung über das notwendige Know-how, um das Risiko von Gerichtsprozessen hinreichend beurteilen und Prozesse schließlich auch führen zu können. In Wirklichkeit ist diese Auffassung jedoch nur bedingt richtig: Vor allem mittelständische Unternehmen verfügen nicht über eigene Rechtsabteilungen und suchen sich zur Rechtsberatung auch nur teilweise einen strategischen Partner außerhalb des Hauses. Darüber hinaus sind die Rechtsberater auch noch regelmäßig überfordert, weil ihnen die modernen Methoden des Prozessratings nicht zur Verfügung stehen. Hinzu kommt die sehr knappe Kapitaldecke, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen. Dies wiederum führt dazu, dass große Prozesse mit erheblichen Kostenrisiken selbst dann nicht geführt werden, wenn es sinnvoll und Erfolg versprechend wäre. Da nun in diesen Fällen keine Rechtsschutzversicherungen zur Verfügung stehen, entsteht eine erhebliche Rechtsschutzlücke, die über Gerichtskostenfinanzierer geschlossen werden kann. Dabei ist eines ganz klar: Gerichtskostenfinanzierung findet erst dann statt, nachdem das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist. Folglich müssen die Kosten für die Finanzierung von Gerichtsprozessen von denen aufgebracht werden, die in den Prozess verwickelt sind.

## Vergemeinschaftung des Risikos

Bei einer Rechtsschutzversicherung hingegen verhält es sich ganz anders: Hier werden die Kosten bereits im Vorfeld auf alle Versicherten nach dem Gesetz der großen Zahl verteilt und zwar auch auf diejenigen, die selten oder möglicherweise sogar niemals von einem Gerichtsprozess betroffen sein werden. Genau das ist das Wesen der Versicherung, nämlich die Bereitschaft der Versichertengemeinschaft zu einem „Burden Sharing“ im Sinne eines echten Risikotransfers. So gesehen hat die Rechtsschutzversicherung völlig andere Funktionen als die Gerichtskostenfinanzierung. Die Rechtsschutzversicherungen sind dafür da, Massenrisiken abzudecken und für typische Alltagsgefahren vorzusorgen. Sie sollen verhindern, dass der Einzelne durch das Eintreten eines Zufallrisikos in eine (Verbraucher-)Insolvenz gerät und möglicherweise in eine lebenslange Schuldenspirale gerät. Dabei kommt den Versicherten zugute, dass niemand weiß, ob und wann er jemals betroffen sein wird. Alle zahlen in eine gemeinschaftliche Kasse ein – jeder zahlt wenig, aber dafür akzeptieren auch alle, möglicherweise niemals von dieser Kasse zu profitieren. Machbar ist dies allerdings nur bei Massenrisiken, von denen also viele gleichermaßen betroffen sind. Bei Risiken, die nur bei einigen wenigen häufig und in großem Umfang eintreten, kommt diese Idee nicht zum Tragen. Das Gleiche gilt auch für die meisten Unternehmensrisiken, die fast immer etwas mit den Produktionsbedingungen und der Produkthaftung zu tun haben. Sie entstehen stark abhängig vom Unternehmensgegenstand und vom Unternehmensziel und sind deshalb so schwer versicherbar. In diesem Fall ist die Bildung einer Gefahrengemeinschaft nach dem Gesetz der großen Zahl praktisch nicht möglich. Aus diesen Erkenntnissen resultiert – sowohl auf der Ebene der Bürger als auch auf der Ebene der Unternehmen – eine Rechtsschutzlücke, die sinnvoll und effektiv durch Gerichtskostenfinanzierer geschlossen werden kann.

## Unterschiede zwischen Rechtsschutzversicherung und Prozesskostenfinanzierung

Rechtsschutzversicherung		Prozesskostenfinanzierung
Im Vorfeld rechtlicher Streitigkeiten	<b>Zeitpunkt Vertragsabschluss</b>	Nach Eintritt des Rechtsstreits
Versicherungsvertrag	<b>Vertragsart</b>	Gesellschaftsvertrag
Anspruchsinhaber / Versicherung	<b>Vertragspartner</b>	Anspruchsinhaber / Prozessfinanzierungsunternehmen
Regelmäßige Beitragszahlungen	<b>Finanzierung</b>	Erlösbeteiligung
Kostenrisiko zukünftig zufällig eintretender Rechtsstreitigkeiten auf den vertraglich vereinbarten Rechtsgebieten	<b>Abgedeckte Risiken</b>	Kostenrisiko des einzelnen bereits eingetretenen Rechtsstreits
Sämtliche Kosten des Rechtsstreits (alle Instanzen)	<b>Umfang der Kostentragung</b>	Sämtliche Kosten des Rechtsstreits (zunächst nur für die erste Instanz)
Anspruchsinhaber	<b>Auswahl des Anwalts</b>	Anspruchsinhaber



## Amerikanische Anwälte als Kreditnehmer für ihre Mandanten

**Gänzlich unterschiedlich ist das Entlohnungssystem der Anwälte in Deutschland und in den USA. Während in Deutschland Erfolgshonorare verboten sind, nehmen in den USA Anwälte sogar Kredite auf, um Prozesse für Mandanten zu finanzieren – und um im Erfolgsfall davon zu profitieren. Trotzdem hat sich auch in den USA ein Markt für Prozesskostenfinanzierung entwickelt.**

Das in den USA übliche Erfolgshonorar für Anwälte, die so genannte „contingency fee“, ist in Deutschland und in vielen anderen Ländern verboten. In dieser Vereinbarung zwischen Mandant und Anwalt wird der Prozess durch den beauftragten Anwalt vorfinanziert. Nur im Erfolgsfall, ob per Urteil oder Vergleich, erhält er eine Beteiligung von zumeist einem Drittel der erstrittenen Summe. Entwickelt hat sich diese Vorgehensweise Ende des 19. Jahrhunderts – besonders bei Fällen mit Personenschäden, in denen die Kläger arbeitsunfähig waren und damit finanziell gar nicht in der Lage, einen Prozess zu führen.

Zwar ist die Vergabe von klassischen Krediten zum Zwecke der Prozessführung in den USA weiter verbreitet als in Deutschland, jedoch lediglich für Anwälte, die dafür eigene Sicherheiten aufbringen müssen. Aber natürlich muss der Anwalt seinen Kredit auch dann zurückzahlen, wenn er den Prozess verliert. Er arbeitet also in der Hoffnung auf sein Erfolgshonorar auf eigenes Risiko.

Die Vorfinanzierung durch den prozessführenden Anwalt kann aber auch aus anderen Gründen problematisch sein. Große, etablierte Kanzleien erhalten Kredite zu günstigen Konditionen. Gerade kleinere oder neu gegründete Kanzleien müssen aber das erforderliche Geld zu sehr viel ungünstigeren Zinsen beschaffen oder sind auf Darlehen aus dem persönlichen Bekanntenkreis angewiesen. Dabei spielt die Qualität der potenziellen Prozesse bei der Kreditvergabe für einen klassischen Kreditgeber kaum eine Rolle. Erforderlich sind immer persönliche Bürgschaften oder andere Sicherheiten, da die potenziellen Erfolgshonorare nicht als adäquate Sicherheit für ein Darlehen angesehen werden. Allerdings sind Anwälte aufgrund des Pools von Mandaten in der Lage, die Risiken der einzelnen Prozesse eher zu streuen. Der Kläger eines einzelnen Prozesses besitzt diese Möglichkeit nicht. Ein wenig abgefedert wird dieses Problem in den USA dadurch, dass jede Partei des Prozesses nur die eigenen Kosten zu tragen hat – unabhängig vom Prozessausgang. Das allein genügt jedoch zumeist nicht, einen finanziell schlecht bestellten Kläger zu einer Klage zu bewegen.

Vor diesem Hintergrund hat sich auch in den USA seit den 90er Jahren eine stetig wachsende Prozessfinanzierungsbranche entwickelt, die sich wie in Deutschland direkt an den Kläger wendet. Das „lawsuit financing“, „litigation financing“ oder „non-recourse pre-settlement funding“ kommt dabei dem deutschen Modell am nächsten. Hier werden dem Kläger die finanziellen Mittel für die Prozessführung direkt überwiesen, er agiert also

anders als in Deutschland eigenständig mit den erhaltenen Mitteln. Die Zahlungen an den Prozessfinanzierer im Erfolgsfall werden zumeist im Vorfeld verhandelt.

Verliert der Kläger seinen Prozess, entfällt der Rückforderungsanspruch der Finanzierungsgesellschaft. Ist der Prozess hingegen erfolgreich, haben sich zwei Varianten der Beteiligung am Erlös herausgebildet: Entweder wird im Vorhinein eine fixe, zu zahlende Summe festgelegt, oder man einigt sich auf einen Prozentsatz von dem erstrittenen Betrag. Auch in den USA ist nicht abschließend geklärt, ob diese Vorgehensweise nicht sittenwidrig ist. Diese Erwägung beruht auf historischen Gründen. Im englischen und amerikanischen „common law“ ist der „Prozesskauf“, das finanzielle Intervenieren einer dritten, nicht am Prozess beteiligten Partei, nicht erlaubt. In der Realität gibt es jedoch einen großen und wachsenden Markt in den USA, der sich mit der Finanzierung von Gerichtsprozessen befasst. Und Gerichte vieler Staaten tolerieren diese Praxis. Es gibt jedoch auch einige Urteile, die sich gegen diese Art der Prozessfinanzierung richten.

In einem Fall, der sich in Ohio ereignet hat, klagte eine Frau im März 1999 nach einem Verkehrsunfall gegen die Haftpflichtversicherung des von ihr getrennt lebenden Ehemannes, weil sie der Ansicht war, sein Versicherungsschutz umfasse auch sie selbst. Im weiteren Verlauf des Jahres trat die Klägerin in Verhandlung mit zwei Prozessfinanzierungsgesellschaften. Die eine stellte ihr \$ 1000 zur Verfügung, im Falle eines Prozess Erfolgs war die Klägerin als Gegenleistung zu einer Zahlung von \$ 2.800 verpflichtet. Die zweite Finanzierungsgesellschaft erklärte sich zur Bereitstellung von \$ 6.000 bereit, die Summe der Gegenleistung betrug \$ 16.800. Im Dezember 1999 sprach das Gericht der Klägerin \$ 100.000 zu. Anstatt die Verträge mit den Finanzierungsgesellschaften zu erfüllen, strengte die Klägerin einen Rechtsstreit gegen die Verträge mit den Finanzierern an und wollte die Vereinbarungen für nichtig erklären lassen – und bekam von den unteren Gerichten recht. Die Begründung: Es handele sich um ein wucherisches Darlehen – obwohl es ja eigentlich kein reines Darlehen mit fester Rückzahlung war. Das Oberste Gericht in Ohio erkannte dies auch an. Nichtig seien die Verträge aber trotzdem gewesen: Es sah in dem Vorgang einen Fall von „Prozesskauf“ wie oben erläutert – und genau darin einen Verstoß gegen das Recht des Staates Ohio. Ferner sei ein Vertrag dieser Art anstößig. Die Gründe waren wie folgt angegeben: Durch den Vertrag wäre die Klägerin gezwungen gewesen, einen Vergleich nicht unter 28.000 Dollar zu schließen, weil sie selbst sonst leer ausgegangen wäre. Ein Drittel hätte der Anwalt bekommen und durch die Verträge hätte der Rest unter den Finanzierern verteilt werden müssen. Allerdings hätte ohne die Finanzierung ein Prozess wahrscheinlich gar nicht geführt werden können. Außerdem ist der Klägerin ein Vergleich in Höhe von \$100.000 gelungen, so dass diese hypothetische Betrachtung des Gerichts gar nicht eingetreten ist.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich kürzlich in Florida. Im September 2005 hatte ein Berufungsgericht auch über einen Fall zu entscheiden, in dem der Kläger nach gewonnenem Prozess den Finanzierungsvertrag für nichtig erklären wollte. In „Victoria Fausone v. U.S. Claims Inc.“ wurde jedoch zugunsten des Finanzierers entschieden. Die Begründung des Urteils nimmt leider zu den ethischen Gesichtspunkten keine Stellung. Aufgrund derer hätte man eher Rückschlüsse für noch folgende Verfahren schließen können oder sogar Ansatzpunkte für Überlegungen in anderen Rechtskreisen gefunden.

## **Allgemeine Grundsätze**

Es gibt Grundsätze, die auf rechtsethischen Überlegungen beruhen und daher beim Abschluss von Finanzierungsverträgen in allen Staaten beachtet werden sollten, damit die Gefahr der Nichtigkeit der Verträge möglichst gering gehalten wird:

1. Es darf keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Anwaltes, der sachverständigen Beurteilung des Falles durch den Anwalt oder des Verhältnisses zwischen Mandant und Anwalt geben.
2. Vertrauliche Informationen über den Mandanten dürfen einer Dritten Person nicht weitergegeben werden, wenn der Mandant nicht ausdrücklich zustimmt.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann eine entsprechende Vereinbarung über die Finanzierung des Prozesses getroffen werden. Allerdings dürfen sich die Rückzahlungsbedingungen nicht an der Höhe des vom Anwalt erzielten Betrages orientieren.

Der Vorteil der amerikanischen Form der Prozessfinanzierung besteht für den Kläger darin, dass er gegenüber einem gängigen Kredit keine Sicherheiten braucht. Eine Überprüfung der Erfolgswahrscheinlichkeit findet durch die finanzierenden Unternehmen übrigens ebenso wie in Deutschland statt. Auch hier trägt schließlich das Unternehmen das Kostenrisiko und profitiert nur bei einem Prozessgewinn.

# Wie der Staat Unternehmer kalt stellt

**Die folgende Auswahl von Fällen aus der Praxis zeigt, in welcher großen Bandbreite von Konstellationen eine Prozessfinanzierung notwendig sein kann. Anhand von Berechnungsbeispielen wird auch der jeweilige Finanzierungsbedarf aufgezeigt. Es wird deutlich, dass besonders bei hohen Streitwerten eine Prozessfinanzierung über Recht und Unrecht entscheiden kann.**

Prozessfinanzierungsgesellschaften finanzieren grundsätzlich alle geldwerten Ansprüche. Manche Anbieter haben sich dabei auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert, was den Vorteil hat, dass bei fundierten Kenntnissen in einer immer wiederkehrenden Materie die Erfolgsaussichten besser zu beurteilen sind – allerdings bleiben für sie alle anderen Rechtsgebiete verschlossen. Hält sich der Anbieter verschiedene Gebiete offen, wendet er sich in aller Regel an Gutachter mit dem notwendigen Spezial-Know-how.

## Beispielsfall Nummer 1: Das Finanzamt

In einem derzeit noch laufenden Verfahren geht es um eine Staatshaftungsangelegenheit. 1992 begann die Klägerin, ein Unternehmen im Bundesland B aufzubauen, das mit einer neuartigen Technik Mineralschäume für die Bau- und Autoindustrie herstellen sollte. Der hinter dem Unternehmen stehende Investor war ein Ingenieur mit langjähriger Wirtschaftserfahrung. Obwohl Bankkredite beschafft, Fördermittel von der Förderbank des Landes bewilligt, das Gewerbegebiet vorhanden waren und sogar Aufträge in Millionenhöhe vorlagen, entzog das zuständige Finanzamt der Klägerin die Unternehmereigenschaft. Es zweifelte an, dass ernsthaft Geschäfte betrieben werden sollten. Daraufhin konnte das Unternehmen seine Umsatzsteuer nicht mehr ausweisen und absetzen. Eine Rechnungsstellung an Kunden war damit unmöglich, so dass die Aufträge zurückgezogen werden mussten. Darüber hinaus kündigten die Banken die Kredite, da sie nur mit Unternehmern Kreditverhandlungen vornehmen dürfen. Die Insolvenz des jungen Unternehmens war durch das Vorgehen des Finanzamtes unvermeidlich. Ein Antrag auf Rücknahme der Entscheidung des Finanzamtes wurde nach geschlagenen vier Jahren abgelehnt. Das Verfahren ist jetzt nach Abschluss eines Finanzierungsvertrages rechts-hängig geworden, das heißt, dass es gerichtlich noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Fall wird deutlich, dass der Unternehmer einen Prozess in dieser Größenordnung nicht alleine hätte führen können, da der Streitwert rund 30 Mio. Euro beträgt und die Prozesskosten aller Instanzen und der Revision sich auf über 3 Mio. Euro belaufen können.

## Berechnung der Kosten zur Prozessführung:

Der Prozess befindet sich erst in der Anfangsphase. Das Prozesskostenrisiko setzt sich hier aus den Gerichtsgebühren sowie den Kosten für die Anwälte beider Parteien zusammen. Die Anwaltsgebühren sind im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) gesetzlich festgelegt. Es enthält Gebührentatbestände für die Art der Tätigkeit, die der Anwalt zur Führung des Mandats berechnet. Kommt es zu einer Klage, werden die so genannten Terminsgebühr

und die Verfahrensgebühr fällig. Ferner ist der Anwalt stets zur Erhebung einer Dokumentenpauschale für seine Auslagen berechtigt. Die Kosten berechnen sich wie folgt:

Prozesskosten aller Instanzen	1. Instanz	Berufung	Revision	Summe
<b>Gerichtskosten</b>	301.368,00 €	401.824,00 €	502.280,00 €	1.205.472,00 €
<b>Kosten eigener Anwalt</b>	291.461,60 €	326.434,21 €	443.009,57 €	1.060.905,38 €
<b>Kosten gegnerischer Anwalt</b>	291.461,60 €	326.434,21 €	443.009,57 €	1.060.905,38 €
<b>Gesamtbetrag</b>	884.291,20 €	1.054.692,42 €	1.388.299,14 €	3.327.282,76 €

Die folgenden beiden Fälle sind bereits erfolgreich zu Ende geführt worden. Erfolgreich bedeutet dabei sowohl siegreiche Urteile als auch zufriedenstellende Vergleiche.

### Beispielfall Nummer 2: Die Maklerprovision

Ein Makler forderte von zwei Kunden gesamtschuldnerisch die Zahlung einer Maklerprovision für die Vermittlung von Käufern für ein Grundstück. Die Provision betrug rund 300.000 €. Erst in zweiter Instanz bekam der Kläger Recht. In diesem Fall ist fraglich, ob der Kläger nach Unterliegen in der ersten Instanz das finanzielle Durchhaltevermögen für die Berufungsinstanz auch ohne einen Prozessfinanzierer gehabt hätte.

### Berechnung der Kosten zur Prozessführung

Der Makler bekam in der Berufungsinstanz recht. Die Kosten der Prozessführung umfassen die Gerichtsgebühren sowie die Kosten für die Anwälte nach dem RVG. Die Anwaltsgebühren setzen sich zusammen aus der Verfahrensgebühr und der Terminsgebühr für beide Instanzen sowie der jeweiligen Dokumentenpauschale. Dadurch bestand ein Prozesskostenrisiko, das sich wie folgt berechnet:

Prozesskosten aller Instanzen	1. Instanz	Berufung	Summe
<b>Gerichtskosten</b>	6.168,00 €	8.224,00 €	14.392,00 €
<b>Kosten eigener Anwalt</b>	5.740,00 €	6.426,40 €	12.166,40 €
<b>Kosten gegnerischer Anwalt</b>	5.740,00 €	6.426,40 €	12.166,40 €
<b>Gesamtbetrag</b>	17.648,00 €	21.076,80 €	38.724,80 €

### Beispielfall Nummer 3: Verkauf von Gesellschaftsanteilen

In diesem Prozess ging es um die Zahlung einer Vertragsstrafe. Gegenstand des Vertrages war der Verkauf von Gesellschaftsanteilen. Ein Unternehmer wollte dabei laut Vertrag seine Anteile an einer dritten Firma an ein bekanntes Unternehmen verkaufen. Der notarielle Übertragungsvertrag über die Gesellschaftsanteile sah vor, dass der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet ist, wenn er die Zahlung verweigern sollte und der Verkäufer deswegen zum Rücktritt vom Kaufvertrag gezwungen sein würde. Dieser Fall trat nun ein, die fällige Vertragsstrafe betrug rund 1,25 Mio. Euro. Nach eingehender Prüfung der Forderungen und aufzurechnender Gegenforderungen durch die Gutachter verblieb eine schwer widerlegbare Klageforderung in Höhe von 450.000 Euro. Der Rechtsstreit wurde schließlich mit einem Vergleich in Höhe von 300.000 Euro für den Verkäufer beigelegt.

### Berechnung der Kosten zur Prozessführung

In erster Instanz wurde ein Vergleich geschlossen, so dass zu der Gerichtsgebühr die Gebühren für die Anwälte nach dem RVG anfallen. Zu der Verfahrensgebühr und der Terminsgebühr wird eine Einigungsgebühr für den gerichtlichen Vergleich berechnet. Hinzu kommt die Dokumentenpauschale. Daraus entstehen insgesamt folgende Kosten:

Prozesskosten aller Instanzen	1. Instanz
Gerichtskosten	2.806,00 €
Kosten eigener Anwalt	10.093,00 €
Kosten gegnerischer Anwalt	10.093,00 €
Gesamtbetrag	22.992,00 €

Bei all diesen Berechnungen muss berücksichtigt werden, dass der Prozessfinanzierer im Erfolgsfall zumeist 30 % (bei Vergleichen oft weniger) von dem erstrittenen Betrag erhält. Das heißt, jeder Kläger muss eine Kosten-Nutzen-Abwägung für sich selbst vornehmen:

1. Will er die Prozesskosten riskieren, dafür aber im Falle des Prozessgewinns den gesamten Ertrag für sich behalten oder
2. ist er bereit, den letztlich nicht unerheblichen Anteil am Prozessgewinn abzutreten, aber dafür die Sicherheit zu haben, im Unterliegensfall die Kosten nicht tragen zu müssen?

# Vorsprung durch Wissen...

Sichern Sie sich mit dem Handelsblatt 4-Wochen-Abo beide Broschüren der Serie und nutzen Sie weitere Vorteile:

- Sie sparen über 30% und zahlen für Ihr Abo nur 23,20 € statt 35 €.
- Sichern Sie sich beide Ausgaben der Serie. Sollten Sie eine Broschüre verpasst haben liefern wir Ihnen diese als Abonnent gerne kostenlos nach.
- Als Dankeschön für Ihre Bestellung erhalten Sie die Bergmann-Uhr „1920“ gratis, die Sie auf jeden Fall behalten dürfen.

20 Ausgaben mit über 30% Rabatt!

## Handelsblatt DIE WIRTSCHAFTS- UND FINANZZEITUNG

WWW.HANDELSBLATT.COM

Telekom investiert  
USA Milliardenbe

Konzern erweitert sein Mobil



Kai-Uwe Ricke

Die DÖSSELDORF Die De  
stlokt ihr US-Mobilfunk  
Milliardeninvestition: Der  
nimmt das Mobilfunk  
Wireless in den Bundessta  
und Nevada und zahlt dafür  
einmaligen Milliardenbetr  
lich etwa 2 bis 2,5 Mrd. \$ Die  
tern aus Kreisen der Teleko  
sprechende Vereinbarung mit  
Telekom-Chef Kai-Uwe Ricke  
gen Erlösung befreit pro  
Telekom-Turner 2-Monate USA und  
Chinesen nicht zahlen eine  
die Telekom-Turner 2-Monate

Handelsblatt

hen positive Bilanz

KOMMENTAR

Geheim

des Er

Von CHRISTOPH

FINANZIERUNG  
VON GERICHTS-  
PROZESSEN

Mit Sicherheit zu Ihrem

2 ▶ Risikomanagement  
den Mittelstand  
▶ Musterklagen nach  
deutschem Recht  
▶ Beispielfälle aus d

Handelsblatt  
FINANZIERUNG  
VON GERICHTS-  
PROZESSEN

Mit Sicherheit zu Ihrem guten Recht

1 ▶ Marktüberblick  
▶ Anbieter & Geschäftsmodelle  
▶ Finanzierungsverträge  
▶ Bedeutung IAS/IFRS



In Zusammenarbeit mit  
juragent  
ANALYTIKER VON  
RECHTSANWÄLTEN

Forschungsstelle  
Finanzierung von Gerichtsprozessen  
Humboldt-Universität zu Berlin



Jetzt Vorteile sichern und direkt bestellen unter:  
[www.handelsblatt.com](http://www.handelsblatt.com)

Handelsblatt

Substanz entscheidet.

(((Nur Dummy,  
bei Belichtung bitte Original-PDF  
verwenden)))

**juragent**  
FINANZIERUNG VON  
GERICHTSPROZESSEN

## Prozesskostenfinanzierung Für die erfolgreiche Klage Ihres Mandanten

Finanzierung von aussichtsreichen Verfahren ab **500 Tsd. €**

Volle **Kostenübernahme** einschließlich  
erstattungsfähiger Partei-Auslagen

Finanzierung von außergerichtlichen **Verhandlungen**

Zusätzliche **Vergütung** für den Korrespondenz-Aufwand

Schnelle und kompetente Erledigung Ihrer **Anfrage**